

# **BENUTZUNGSOORDNUNG**

Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Niedererbach

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Haus Erlenbach“ steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niedererbach – nachfolgend Träger genannt -.
- (2) Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Niedererbach, sowie ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen – nachfolgend Nutzer genannt – in Abstimmung mit dem Träger zur Verfügung.
- (3) Kommerzielle Veranstaltungen durch Privatpersonen und Unternehmer sind grundsätzlich nicht möglich. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.

Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen, die auf Gewinnerzielung zur Förderung des Vereinszwecks gerichtet sind, zählen nicht zu den kommerziellen Veranstaltungen im vorgenannten Sinne.

## **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Träger bzw. dessen Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages des Trägers, in dem die Nutzungszeit und das Nutzungsentgelt festgelegt werden. Mit Abschluss des Vertrages wird die Benutzungsordnung als wesentlicher Bestandteil anerkannt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Der Träger behält sich vor, vom Benutzungsvertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere
  - zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung
  - dringender Eigenbedarf des Trägers
  - nicht anders abwendbare Kollision mit einer kulturellen Veranstaltung
  - Verstoß des Nutzers gegen die Benutzungsordnung
  - Neuregelung der Nutzung gemäß § 5 Abs. 3
- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Nutzungsbefugnis des Dorfgemeinschaftshauses machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstößen, können vom Träger von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Träger hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

### **§ 3 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht an dem Dorfgemeinschaftshaus steht dem Träger bzw. dessen Beauftragten zu; deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird vom Träger/Beauftragten in einem Benutzungsplan (§ 5) geregelt.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit des Dorfgemeinschaftshauses im Einzelfall oder dessen Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Dekoration.
- (4) Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Schutz vor Lärm, sind zu beachten.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Höchstzahl der Besucherzulassung und die im Gebäude aushängenden Bestuhlungspläne zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten und der Brandschutz muss gewährleistet sein.

### **§ 5 Benutzungsplan**

- (1) Der Träger/Beauftragte stellt einen Benutzungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestaltung jederzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Dem Nutzer mit dem der Träger einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat, steht das Dorfgemeinschaftshaus während der vereinbarten Nutzungszeit zur exklusiven/ausschließlichen Nutzung zu. Die Nutzung der Räume für Übungsstunden oder sportliche Nutzungen innerhalb dieser Zeit durch andere Nutzer ist nur möglich, wenn der vertragliche Nutzer zustimmt.

## **§ 6 Pflichten der Nutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften u. dgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus und sein Inventar pfleglich behandeln und bei seiner Benutzung die übliche Sorgfalt walten lassen. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
- (3) Beschädigungen des Dorfgemeinschaftshauses inkl. Außenbereich sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (5) Nach 22:00 Uhr sind Fenster und Türen zur Gewährleistung des Lärmschutzes zu schließen.

## **§ 7 Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes**

- (1) § 2 Abs. 1 Satz 1 NRSG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden.
- (2) Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung. Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft. Dementsprechend gilt in dem Dorfgemeinschaftshaus ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

## **§ 8 Ordnung des Benutzungsbetriebes**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger bzw. dessen Beauftragten eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Erklärungen für den Nutzer abgeben und entgegennehmen kann.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Nutzung von Sportgerät (z.B. Hüpfburg) bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Fundsachen sind umgehend beim Träger bzw. dessen Beauftragten abzugeben.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw.

Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (5) Ein eventuell notwendiger Auf- und Abbau von Inventar für den gewollten Veranstaltungszweck (z. B. Tische, Stühle, usw.) erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß durch den Nutzer.
- (6) Nach Abschluss einer Nutzung werden die genutzten Räume ordnungsgemäß durch den Nutzer gereinigt. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Feuchtreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle und Tische. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Der Nutzer hat zudem das Leeren der Abfallbehälter, das Putzen der Böden und des Treppenhauses, das Reinigen der Toiletten und das Kehren bzw. Säubern der benutzten Außenflächen zu besorgen.
- (8) Nach einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung, Musikproben etc.) durch ortsansässige Vereine und Gruppierungen ist das Dorfgemeinschaftshaus besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist an seinen Aufbewahrungsplatz zurückzubringen, Fenster und Türen sind zu verschließen. Bei groben Verschmutzungen der Böden sind diese ordnungsgemäß zu reinigen.
- (9) Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (10) Vom Träger bzw. dessen Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel des Dorfgemeinschaftshauses nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Nutzung zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzugeben, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.
- (11) Die technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen (wie z.B. Verstärker- & Mikrofonanlage, Beamer & Leinwand, Bühne, Heizungs- & Lüftungsanlage usw.) dürfen grundsätzlich nur vom Träger bzw. dessen Beauftragten bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für kulturelle Veranstaltungen benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger zu beantragen. Die hierfür anfallenden Personalkosten des Beauftragten trägt der Nutzer bzw. es erfolgt eine ausführliche Einweisung in die Technik.
- (12) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Nutzer, gilt der zwischen der Ortsgemeinde Niedererbach und dem jeweiligen Getränkefachhändler bestehende Vertrag. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 200,- Euro.
- (13) Benutzte Geräte, Einrichtungsgegenstände und dergleichen sind nach der Nutzung ordnungsgemäß auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Das Mobiliar und Inventar darf nicht außerhalb der Halle genutzt werden. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.
- (14) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Geräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Person/Übungsleiter. Bei

personengefährdenden Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Werden während der Nutzungszeit durch Nutzer oder Zuschauer am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes einschließlich des verantwortlichen Verursachters zwecks eventueller Geltendmachung von Schadenersatzforderungen dem Träger/Beauftragten zu melden.

- (15) Ballspiele jeglicher Art sind untersagt. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.
- (16) Die Verwendung von Konfetti, Glitter, Farbpulvern, abfärbenden Deko-Materialien sowie sonstigen Gegenständen, die Rückstände hinterlassen oder Oberflächen (insbesondere Holzböden, Tische, Bänke oder das Inventar) dauerhaft verfärben können, ist untersagt.
- (17) Das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes, E-Scootern o. ä. im Inneren des Dorfgemeinschaftshauses ist verboten.

### **§ 9 Brandsicherheitswache**

- (1) Bei sogenannten schadensgeneigten Veranstaltungen hat der Nutzer auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen. Die Brandsicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr angeboten. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.
- (2) Sollte durch den Träger bzw. dessen Beauftragten festgestellt werden, dass die erforderliche Brandsicherheitswache nicht bestellt wurde, kann die Veranstaltung sofort abgesagt werden. Regressansprüche hieraus können vom Nutzer nicht gegen den Träger erhoben werden.

### **§ 10 Festsetzung des Benutzungsentgelts/ Betriebskosten**

- (1) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshalle ist für ortsansässige Vereine und Gruppierungen für kulturelle/gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen (z.B. Mitgliederversammlungen u.a.) und den Übungsbetrieb kostenfrei.
- (2) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt entsprechend der folgenden Auflistung erhoben.
  - Nutzung im Rahmen einer Beisetzung: kostenfrei
  - Nutzung für Familienfeiern, Hochzeiten, Jubiläen u.ä. Veranstaltungen:
    - Bei Nutzung des großen Saals: 200,- Euro / Tag
    - Bei Nutzung des Gesellschaftsraums: 100,- Euro / Tag
  - Nutzungsgebühr für jeden weiteren Tag: 50,- Euro

Die überlassenen Räume können am Tag der beantragten Nutzung, nachmittags ab 15:00 Uhr bis zum Tag nach der vereinbarten Nutzung um 12:00 Uhr, entsprechend den Vorgaben dieser Benutzungsordnung dem Nutzer überlassen werden. In diese Frist sind die Vorbereitungs-, Aufräum- und Reinigungszeiten eingerechnet. Die Frist kann durch den Träger verändert werden.

- (3) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt wird eine Betriebskostenpauschale entsprechend der folgenden Auflistung festgesetzt:
- Bei Nutzung des großen Saals: 75,- Euro
  - Bei Nutzung des Gesellschaftsraums: 20,- Euro
  - Die Betriebskostenpauschale entfällt bei Nutzung der Räume im Rahmen einer Beisetzung.
- (4) Entgelte für zusätzliche Leistungen durch die Ortsgemeinde, wie z.B. die Aufstellung der Bestuhlung, den Aufbau der Bühne oder übrige Arbeiten werden nach Aufwand im Benutzungsvertrag festgelegt.
- (5) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten teilweise oder ganz erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.

### **§ 11 Kaution**

- (1) Die Kaution beträgt 200,- Euro. Der Betrag wird nicht verzinst.
- (2) Die Kaution ist dem Träger oder dessen Beauftragten bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- (3) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.
- (4) Der Träger ist berechtigt, evtl. Schäden am Gebäude oder Einrichtungen durch Einbehaltung der Kaution zu befriedigen.

### **§ 12 Haftung und Versicherung**

- (1) Der Träger bzw. dessen Beauftragter überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass dem Träger bekannte schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzugeben. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangs wegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden die durch Gäste und Besucher der geplanten Veranstaltung verursacht worden sind, haftet der Nutzer insoweit, als diese Beschädigungen durch zumutbare Vorkehrungen, insbesondere Einlasskontrollen oder ein Sicherheitskonzept, hätten verhindert werden können (Sphärenhaftung). Der Nutzer hat zudem bei der Feststellung der Identität der schadensverursachenden Person aus dem Personenkreis seiner Besucher und Gäste mitzuhelpen, soweit dies zumutbar und möglich ist.

- (4) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (5) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (6) Der Träger kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (7) Der Träger haftet für Sach- und Vermögensschäden des Nutzers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch das Nutzungsobjekt bedingt ist und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. In gleicher Weise haftet er für das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten. Dieser Ausschluss der Haftung kommt nicht in Betracht:
  - a. Wenn der Träger eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsobjektes besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
  - b. Wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers verletzt werden und dies auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten beruht.
  - c. Wenn der Schaden auf einer Verletzung einer Hauptpflicht gründet, das heißt: auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, und auf deren Erfüllung der Nutzer daher vertraut.

Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (9) Wegen Schäden, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass ein vorheriger Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Mietsache in vertragswidriger Weise nicht fristgerecht zurückgibt, tritt der Träger seine Schadensersatzansprüche gegen den vorherigen Nutzer an den geschädigten Nutzer ab. Der Träger verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung. Eine darüber hinausgehende Haftung des Trägers ist ausgeschlossen.

### **§ 13 Kündigung und Stornierung**

- (1) Der Träger kann den Nutzungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen. §2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Nutzer hat das Recht, den Benutzungsvertrag durch schriftliche oder elektronische Mitteilung zu kündigen.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Durch diese Satzung tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Niedererbach, den 30.12.2025

Ortsgemeinde Niedererbach

Rainer Neubert  
(Andreas Neubert)  
Ortsbürgermeister